

## §. 5.

Jeder Schulvorstand ist befugt, sich eine Geschäftsordnung innerhalb der Schranken des Gesetzes festzusetzen. Jedoch bedarf es zu deren Wirksamkeit der Genehmigung derselben Seitens Fürstlichen Consistoriums.

## §. 6.

Für die Protokollniederchriften ist ein dauerhaft gebundenes Folio-Buch zu halten, welches zu paginiren ist.

## §. 7.

Ergänzungen und Abänderungen gegenwärtiger Verordnung bleiben vorbehalten.  
Greiz, am 1. November 1887.

Fürstlich Neuß-Plauisches Consistorium.

Faber.

Richter.

### 36. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1887,

betreffend eine Ausführungsbestimmung zu der vom Bundesrath erlassenen Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird in Verfolg der Instruction vom 30. August dieses Jahres zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1887 verordnet was folgt:

#### Einziger Paragraph.

Als „höhere Verwaltungsbehörde“ im Sinne des Artikel II §. 4 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 soll für das Gebiet des Fürstenthums die Fürstliche Landesregierung gelten.

Greiz, am 2. November 1887.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Faber.

Richter.

#### Verichtigung.

Seite 82 der Gesetz-Sammlung muß es unter l. Nro. 28d anstatt „M 3,0—10,0“ heißen „M. 6,0—15,0“.